RECHTSANWÄLTE

JUCONOMY Rechtsanwälte, Mörsenbroicher Weg 200, D-40470 Düsseldorf

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Beschlusskammer 3 Tulpenfeld 4 53113 Bonn

Per E-Mail: bk3-postfach@bundesnetzagentur.de

BK3c-16/110
Stellungnahme zum Konsultationsentwurf

Mörsenbroicher Weg 200 D-40470 Düsseldorf Tel +49 (211) ▶ 90 99 16 - 0

Fax +49 (211) > 90 99 16 - 99

www.juconomy.de

Dr. Martin Geppert Rechtsanwalt, Partner Dr. Peter Schmitz Rechtsanwalt, Partner

Dr. Jens Schulze zur Wiesche Rechtsanwalt, Partner Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Kooperationspartner Wien: Rechtsanwälte Lichtenberger & Partner

Ihr Ansprechpartner: Dr. Peter Schmitz schmitz@juconomy.de

Unser Zeichen: dtms-2016-002/03 PS/

Datum: 21.12.2016

ENTHÄLT KEINE BETRIEBS- UND GESCHÄFTSGEHEIMNISSE

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wilmsmann, Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der

dtms converting communication GmbH, Isaac-Fulda-Allee 5, 55124 Mainz, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Thomas Lang, ebenda,

danken wir für die Beiladung der Mandantin und für die Möglichkeit, zu dem Konsultationsentwurf Stellung nehmen zu können. Die folgende Stellungnahme im Namen unserer Mandantin beschränkt sich auf die beabsichtigte Genehmigung des Entgeltes für die **Leistung Telekom-O.5**.

Unsere Mandantin stützt die Ansicht der Beigeladenen zu 6 und zu 12. Die beabsichtigte Entgeltgenehmigung für die Leistung Telekom-O.5 führt zu keinem wettbewerbsgerechten Ergebnis und es findet gerade keine Begrenzung der Entgelte auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL) statt.

JUCONOMY Rechtsanwälte Geppert Schmitz Schulze zur Wiesche Partnerschaft mbB

Amtsgericht Essen PR 2918 | Deutsche Bank BIC DEUTDEDBDUE

USt-IdNr. DE 196413754 | BAN DE71300700240610273500

1.)

Die Beschlusskammer stützt die beabsichtigte Entgeltgenehmigung zwar grundsätzlich auf die Basisentgelte für die Zuführung (siehe Beschluss S. 119 letzter Absatz) und geht im Grundsatz zutreffend davon aus, dass jedenfalls die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschritten werden dürfen. Allerdings erfolgt dann eine nicht gerechtfertigte Korrektur (siehe Beschluss S. 120). Hinsichtlich der Zuführung aus dem eigenen Mobilfunknetz der Antragstellerin wird wie schon wie im Vorgängerbeschluss (BK3c-14/015, S. 122) kein fixes festes Entgelt genehmigt. Stattdessen beinhaltet die Genehmigung, dass der Auszahlungssatz dem niedrigsten Auszahlungssatz, der im Verhältnis zu den übrigen nationalen Mobilfunknetzbetreibern für den selben Mehrwertdienstetyp gilt, entspricht.

Die Beschlusskammer wendet hierbei eine Vergleichsmarktbetrachtung an, da die Antragstellerin keine Kostenunterlagen vorgelegt habe. Die Beschlusskammer erteilt die Genehmigung gelichwohl in Ausübung ihres Ermessens. Dies entspreche der bisherigen Verwaltungspraxis.

Ein Rückgriff auf die genehmigten Mobilfunkterminierungsentgelte sei schon deshalb nicht angemessen, weil diese aktuell auf dem pureLRIC-Maßstab beruhten und dieser vorliegend nicht anzuwenden sei. Eine Ermittlung des Entgeltes bzw. der Kosten sei nicht erforderlich, da die Vergleichsmarktbetrachtung erfolgen könne. Es sei nicht anzunehmen, dass die Mobilfunknetzbetreiber hierbei eine gemeinsame Marktmacht ausübten. Denn die Angebote aus dem Mobilfunknetz müssten mit den Angeboten aus dem Festnetz konkurrieren.

Insgesamt ergebe sich deshalb kein Ansatzpunkt, dass auf Basis des niedrigsten Auszahlungssatzes die Kosten der effizienten Leistungserbringung überschritten würden.

2)

Die Beschlusskammer übt ihr Ermessen fehlerhaft aus, da auf Kostennachweise verzichtet wird. Die Fehlerhaftigkeit begründet sich dadurch, dass die eklatanten Preisunterschiede zwischen der Zuführung aus dem Festnetz und den Mobilfunknetz in diesem Maße nicht nach dem KeL-Maßstab erklärbar sind. Der Verweis auf die Verwaltungspraxis reicht als Begründung nicht aus, da gerade die Entwicklung seit der letzten Entgeltgenehmigung gezeigt hat, dass die Auszahlungspreise anders als die anderen Preise im Festnetz und Mobilfunkmarkt offenbar keinerlei Wettbewerbsdruck ausgesetzt waren.

Vielmehr führt die aktuelle Genehmigungspraxis geradezu dazu, dass keinerlei Wettbewerbsdruck entstehen kann, weil der niedrigste Auszahlungspreis faktisch zu einer Entgeltgenehmigung ohne Prüfung von KeL führt. Auf Basis dieser faktischen Preissetzungsbefugnis wird den anderen Mobilfunknetzbetreibern durch die Beschlusskammer faktisch die Bestimmung übertragen, in welcher Höhe dieses Entgelt ohne weitere Prüfung Eingang in die Entgeltgenehmigung findet.

Es drängt sich damit geradezu auf, dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschritten werden. Zwingende Voraussetzung der Entgeltgenehmigung ist es folglich, dass die Antragstellerin entweder Kostennachweise für die Zuführung aus dem Mobilfunknetz vorlegt oder das Entgelt nur in der Höhe reguliert wird, wie für die Zuführung aus dem Festnetz.

3.)

Der erforderliche Gleichlauf zwischen den Entgelten für die Zuführung aus dem Festnetz und dem Mobilfunknetz folgt zudem daraus, dass die Beschlusskammer von einem gemeinsamen Markt für die Zuführung aus dem Fest- und Mobilfunknetz ausgeht (siehe Beschluss S. 121). Dann muss die logische Folge aber sein, dass bei einer Vergleichsmarktbetrachtung auch <u>dieser</u> gemeinsame Markt und nicht etwa der vermeintliche Mobilfunkmarkt herangezogen wird.

Mit freundlicken Grüßen

(Dr. Reter Schmitz) Rechtsanwalt